

Konzeption für die Ortszeitung „Das Doppeldorf“

(Beschlissen durch die Gemeindevertretung am 17.11.2011)

1. Grundsätzliches

„Das Doppeldorf“ ist das zentrale Medium der Information der Bürgerinnen und Bürger über Angelegenheiten in ihrem Heimatort. Es wird von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf herausgegeben und dient der Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung, Bürgern und Gemeindevertretung sowie der Bürgerinnen und Bürger untereinander. „Das Doppeldorf“ spiegelt die politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Gemeinde wider und ist Diskussionsforum verschiedener Meinungen.

„Das Doppeldorf“ ist politisch und weltanschaulich neutral, unabhängig und überkonfessionell. „Das Doppeldorf“ stellt sich gegen radikale Entwicklungen, die die im Grundgesetz verankerte freiheitliche Grundordnung gefährden. Extremistischen Ansichten wird im „Doppeldorf“ keine Plattform geboten. Die Ortszeitung fördert das weitere Zusammenwachsen der Ortsteile und die regionale Kooperation.

„Das Doppeldorf“ ist neben der Homepage der Gemeinde das Servicemedium für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Es bietet Informationen zu Kommunalpolitik, Kultur, Sport, Bildung und aus der Gemeindeverwaltung. Es informiert über Termine, ärztliche Notdienste, kirchliche und gesellschaftliche Ereignisse, Einsätze der Feuerwehr und der Polizei und berichtet über die Menschen in unserer Gemeinde.

„Das Doppeldorf“ ist auch das publizistische Aushängeschild unserer Gemeinde. Inhalt und Layout sollen Identität und Heimatverbundenheit mit Petershagen/Eggersdorf fördern und eine „Marke“ Petershagen/Eggersdorf entwickeln helfen. Ziel ist, dass Bürgerinnen und Bürger sich mit dem „Doppeldorf“ als „ihrer Ortszeitung“ identifizieren und diese als ein Stück Lebensqualität empfinden.

2. Erscheinungsweise und Inhalt

„Das Doppeldorf“ erscheint monatlich mit mindestens 20 und höchstens 24 Seiten pro Ausgabe. Zusätzlich erscheint jährlich eine Extra-Ausgabe mit einem Umfang von max. 40 Seiten. Zu besonderen Anlässen (z.B. Kommunalwahl, GUK) können max. vierseitige Sonderausgaben oder Beilagen erscheinen.

„Das Doppeldorf“ wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf verteilt.

Ortsansässigen Parteien, Wählergruppen und Religionsgemeinschaften ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu eigenen Publikationen im „Doppeldorf“ einzuräumen. Angemessen ist in der Regel eine viertel Druckseite pro Ausgabe.

3. Redaktion, Verantwortlicher Redakteur

Die Redaktion der Ortszeitung erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Dazu wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit der Position eines „Verantwortlichen Redakteurs“ betraut. Diese Personalentscheidung trifft der Bürgermeister. Der Verantwortliche Redakteur ist Anlaufstelle für die Vereine und Parteien für die Meldung von Terminen, die Annahme von Anzeigen und die Betreuung der festen Rubriken. Der Verantwortliche Redakteur zeichnet für die Ortszeitung im Sinne des Pressegesetzes verantwortlich.

Der Verantwortliche Redakteur kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Redaktionsteam bilden.

4. Freier Redakteur

Für die journalistischen Beiträge der Ortszeitung (z.B. Bericht aus der Gemeindevertretung und den Ausschüssen, Sport, Kultur, Jubiläen, Vorstellung von Personen aus der Gemeinde, Hintergrundrecherche und Kommentare) wird ein „Freier Redakteur“ auf der Grundlage eines Honorarvertrages beauftragt. Der Freie Redakteur ist hinsichtlich seiner journalistischen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und lediglich den in der Konzeption der Ortszeitung verankerten publizistischen Grundsätzen verpflichtet. Der Freie Redakteur sorgt dafür, dass zu Themen, die für die Gemeinde relevant sind, unterschiedliche Meinungen zu Worte kommen (Binnenpluralität). Die Gemeindeverwaltung ist nicht befugt, Beiträge des Freien Redakteurs zu zensieren.

Der Freie Redakteur kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Gastbeiträge initiieren, für deren Inhalt der jeweilige Autor verantwortlich ist.

Die Position des Freien Redakteurs ist durch die Gemeindeverwaltung auszuschreiben. Die Bestellung erfolgt durch die Gemeindevertretung. Die Vertragslaufzeit für den Honorarvertrag des Freien Redakteurs ist an die Legislaturperiode der Gemeindevertretung gebunden.

Der Freie Redakteur wird im Verhinderungsfalle (Krankheit, Urlaub) durch den Verantwortlichen Redakteur vertreten.

5. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Verantwortlichem und Freiem Redakteur

Sinnwahrende Kürzungen im Sinne des Presserechtes nehmen der Verantwortliche Redakteur und der Freie Redakteur jeweils in ihrem eigenen Verantwortungsbereich vor. Beleidigende und herabwürdigende Beiträge und Leserbriefe werden nicht veröffentlicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Medienrat gemeinsam mit dem Verantwortlichen Redakteur bzw. dem Freien Redakteur.

Der Verantwortliche Redakteur und der Freie Redakteur nehmen regelmäßig an Sitzungen des Medienrates teil. Die Termine der Sitzungen sind zwischen den Beteiligten abzustimmen und in der Ortszeitung zu veröffentlichen.

6. Medienrat

Die Befugnisse des Medienrates werden in der Hauptsatzung der Gemeinde und in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Der Medienrat soll helfen, die angemessene und ausgewogene Unterrichtung der Einwohner der Gemeinde und die Widerspiegelung unterschiedlicher Meinungen zu sichern. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Gemeindevertretung einmal in der Kommunalwahlperiode bestellt werden. Zu Mitgliedern des Medienrates sollen Bürger der Gemeinde bestellt werden, die weder Mitarbeiter der Verwaltung sind, noch der Gemeindevertretung angehören.

Der Medienrat kann als Vermittler angerufen werden, wenn es Konflikte über Art, Umfang und Inhalt der Berichterstattung im „Doppeldorf“ gibt. Er soll auch Anregungen geben, wie die Ortszeitung noch attraktiver gestaltet werden kann. Der Medienrat legt seine Vorschläge dem Hauptausschuss schriftlich vor. Der Hauptausschuss kann über die Vorschläge einen Beschluss herbeiführen, diese weiterleitend in die Gemeindevertretung einbringen oder zur Bearbeitung in andere Ausschüsse verweisen (z.B. Finanzausschuss, Bildungsausschuss). Natürlich steht es Fraktionen oder Gemeindevertretern frei, die Vorschläge des Medienrates

in die Gemeindevertretung einzubringen, wenn der Hauptausschuss dies nicht tut oder die Vorschläge ablehnt.

Der Medienrat tagt öffentlich. Er kann in nicht-öffentlicher Sitzung tagen, soweit schützenswerte Belange von Personen betroffen sind. Die Sitzungstermine sind in der Ortszeitung und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

7. Anzeigen

Der Verantwortliche Redakteur ist für die Anzeigenkunden zuständig. Der Anzeigenteil soll 20 % des Gesamtumfanges der Ortszeitung nicht überschreiten. Die Anzeigenpreise werden von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Finanzausschusses festgelegt.

8. Druck und Layout

Der Druck der Ortszeitung erfolgt auf weißem Papier (80gr/m²). Die Entscheidung über die Vergabe der Druckereiarbeiten trifft die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

Das Layout der Ortszeitung wird mit Hilfe angemessener moderner technischer Hilfsmittel ausgeführt. Die Verantwortung dafür trägt der Herausgeber.

Für die graphische Gestaltung durch zusätzliche Illustrationen oder Fotos kann der Freie Redakteur in Absprache mit dem Herausgeber einen Grafiker beauftragen oder Beiträge von Künstlern (Fotographen, Karikaturisten) nutzen. Deren Arbeitsleistung ist durch den Herausgeber entsprechend zu vergüten.